(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	(5 Monate)
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	98,8	32,6	23,9	17,3	12,0	
— EWG-Ländern	4,7	4,0	7,3	8,0	1,5	
Ausfuhren:						
— insgesamt	7,8	7,7	8,6	8,0	4,4	
— nach EWG-Ländern	7,8	7,7	8,6	7,9	4,0	

Nach den Unterlagen der antragstellenden Mitgliedstaaten ist das Zollkontingent am 31. Juli 1964 vollständig ausgeschöpft worden. Eine Extrapolation der während der ersten fünf Monate von 1964 durchgeführten Gesamteinfuhren zeigt einen beträchtlichen Anstieg dieser Einfuhren gegenüber den Vorjahren, und es ist damit zu rechnen, daß dieser Anstieg im 2. Halbjahr anhalten wird. Im übrigen läßt der derzeitige Einfuhrstand, verglichen mit den Einfuhren im Jahre 1960, dem letzten Jahr, in dem kein Zollkontingent eröffnet worden war, keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeit zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten erkennen. Der Einfuhranstieg dieser Waren aus dritten Ländern in die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion ist auf den erhöhten Verbrauch von Waren zurückzuführen, die in den verschiedensten Wirtschaftszweigen unter Verwendung von Kork hergestellt werden. Der gleichlaufende Einfuhrrückgang aus den EWG-Ländern liegt darin begründet, daß auch der Eigenbedarf der übrigen Mitgliedstaaten gestiegen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Ausfuhren bei annähernd 9 t liegen dürften, kann der Gesamteinfuhrbedarf auf annähernd 26 t — davon 4 t aus EWG-Ländern — für das ganze Jahr 1964 veranschlagt werden. Die mit Entscheidung vom 19. Dezember 1963 gewährte Kontingentsmenge ist daher mit Rücksicht auf den noch durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckenden Bedarf zu erhöhen. Eine Kontingentsmenge von 22 t für das ganze Jahr 1964 erscheint angemessen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogtum Luxemburg für 1964 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Würfel, Platten, Blättern und Streifen aus Naturkork einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen der Tarifnummer 45.02 des Gemeinsamen Zolltarifs gewährte Zollkontingent zum Zollsatz 1,8 v. H. wird von 12 t auf 22 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1964

über den Antrag der Republik Frankreich gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, nicht entkoffeinierten nicht gerösteten Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der EWG assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten, der sich in den Benelux-Ländern im freien Verkehr befindet, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(64/605/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 und Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afri-

kanischen Staaten und Madagaskar(1), insbesondere auf Artikel 2 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Protokoll über die Einfuhr von ungebranntem Kaffee in die Benelux-Länder(2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 25. Februar 1964(3) zur Änderung und teilweisen Aussetzung bestimmter Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964 (4) über die Einfuhrzölle auf bestimmte tropische Erzeugnisse,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 (5) über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Anhang VIII,

gestützt auf den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, den die Republik Frankreich mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 1964 bei der Kommission eingereicht hat, und

in Erwägung folgender Gründe:

Gemäß den vorgenannten Bestimmungen wird auf die Einfuhr von nicht geröstetem nicht entkoffeiniertem Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten nach Frankreich ein Zoll von 9,6 v. H., nach den Benelux-Ländern jedoch von 2 v. H. erhoben.

Die Einfuhr des genannten Erzeugnisses aus den Mitgliedstaaten nach Frankreich ist zollfrei, sofern es sich in diesen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet.

Dieses Gefälle in den Zollsenkungen der Mitgliedstaaten gegenüber anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten kann zu Verkehrsverlagerungen führen, welche die Durchführung der Zollmaßnahmen verhindern, die die Republik Frankreich den vorgenannten Bestimmungen entsprechend getroffen hat.

Einfuhren des obengenannten Erzeugnisses über die Benelux-Länder wären Verkehrsverlagerungen dieser Art.

Bei den von der Kommission unter Mitwirkung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeiten wurde festgestellt, daß sich keine Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten finden lassen und die Republik Frankreich daher ermächtigt werden muß, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der in den Benelux-Ländern erhobene Zollsatz von 2 v. H. gilt nur bis zum Ende der zweiten Stufe; es ist daher angebracht, diese Schutzmaßnahmen nur bis zu diesem Zeitpunkt zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Frankreich wird ermächtigt, bei der Einfuhr von Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs, der sich in den Benelux-Ländern im freien Verkehr befindet und in die Republik Frankreich wiederausgeführt wird, die Gemeinschaftsbehandlung nicht zu gewähren, sofern nicht aus einem zollamtlichen Dokument dieser Länder hervorgeht, daß dieses Erzeugnis ursprünglich auf Grund einer von einem der assoziierten afrikanischen Staaten, von Madagaskar oder einem der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete aufgestellten Ursprungs- oder Warenverkehrsbescheinigung eingeführt worden ist, die bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Präferenzregelung berechtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum Ablauf der zweiten Stufe.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(2) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1488/64.
(3) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1485/64.
(4) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1487/64.
(5) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.